

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 03/21 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 3. März 2021 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Gemeindesaal Eschen
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 8.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/21

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 02/21 vom 10.02.2021 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Fischer Laura Caroline: Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Fischer Laura Caroline, Rätierstrasse 23, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Laura Caroline Fischer, geb. 16. Oktober 1967, Staatsangehörigkeit: Bundesrepublik Deutschland, stellt mit Datum vom 11. Dezember 2020 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben. Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen-Nendeln, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine ehelichen minderjährigen Kinder oder sein eingetragener Partner das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

Die Abstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren sei mit der nächsten Abstimmung auf Landes- oder Gemeindeebene oder spätestens innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ferreira Gomes Ljubica: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Ferreira Gomes Ljubica, Churer Strasse 94, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Ljubica Ferreira Gomes hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindegliederrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Baulandumlegung Bölsfeld: Genehmigung eines Tauschvertrages

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Eigentümerin eines Grundstückes, welches im Perimeter der Baulandumlegung „Bölsfeld“ liegt, plant einen Eigentumswechsel. Die Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte beantragen mit Schreiben vom 10. Februar 2021 dem Gemeinderat, dem vorliegenden Grundstücksvertrag im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung die Bewilligung zu erteilen.

Rechtliches

Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung besagt:

3) Nach dem Einleitungsbeschluss bedürfen tatsächliche und rechtliche Änderungen an Grundstücken im Umlegungsgebiet einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur verweigert werden, wenn durch die Änderung die Umlegung erschwert oder verunmöglicht würde.

Antrag

Dem vorliegenden Grundstücksvertrag sei die Zustimmung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung zu erteilen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Förderbeitrag «Andere Anlagen» gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) - Photovoltaikanlage

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Die Eigentümerin hat beim Amt für Volkswirtschaft einen Antrag auf Förderung gemäss dem Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie (EEG) für eine Photovoltaikanlage mit 306.36 kWp auf ihrer Parzelle eingereicht.

Da die Anlage grösser als 250 kWp ist, wird sie als «andere Anlage» im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Energieeffizienzgesetzes beurteilt, sodass die Entscheidungskompetenz über Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen bei der Energiekommission des Landes liegt. Die Energiekommission hat am 10. September 2020 beschlossen, das Objekt im Sinne von Art. 15 EEG als «Andere Anlagen und andere Massnahmen» zu fördern.

Zur Festlegung der Förderhöhe wurde die Anlage in zwei Teile aufgeteilt. Für den Anlagenteil mit 250 kWp wurde eine feste Einspeisevergütung für 10 Jahre mit CHF 0.10 / kWh festgelegt. Für den Anlagenteil welcher über 250 kWp liegt richtet sich der Vergütungsanspruch für den produzierten Strom gemäss Art. 17 Abs. 1 EEG nach dem marktorientierten Preis.

Die Energiekommission hat gemäss Art. 15 EEG entschieden die Anlage wie folgt zu fördern:

Anlagenteil 1 mit 250 kWp analog Art. 11b Abs. 1 EEV (Option 1) mit 400.00 CHF / kWp + Einspeisevergütung von 10 Rp / kWp für 10 Jahre. Anlagenteil 2 mit 56.36 kWp analog Art. 11b Abs. 2 EEV (Option 2) mit 650.00 CHF / kWp + Einspeisevergütung gemäss marktorientiertem Preis.

Der Landesförderbeitrag berechnet sich somit wie folgt:

$$250 \text{ kWp} \times 400.00 \text{ CHF/kWp} + 56.36 \text{ kWp} \times 650.00 \text{ CHF/kWp} = \text{CHF } 136'634.00.$$

Rechtliches

Gestützt auf Art. 15 des EEG und gemäss Art. 4 des Förderungs- und Rückerstattungs und Subventionsreglements der Gemeinde Eschen können „andere Anlagen“ bis maximal CHF 30'000.00 gefördert werden (unter der Rubrik andere Anlagen).

Antrag

Die Photovoltaikanlage sei mit einem Förderbeitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Schulstrasse: Sanierung / Kreditfreigabe / Arbeitsvergaben Baumeister

Antragsteller Leiter Bauwesen

Ausgangslage

Sowohl der Strassenkörper als auch die bestehenden Werkleitungen (Wasser, Strom, Komm, Abwasser) der Schulstrasse im Bereich Waldteilstrasse bis Sebastianstrasse sind grösstenteils in einem baulich schlechten Zustand und / oder entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.

Die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) hat im Jahr 2018 festgestellt, dass die Innenbeschichtung der Wasserleitung massive Schäden aufweist. Deshalb hat das Amt für Lebensmittelkontrolle eine Frist bis Oktober 2021 gesetzt, um diese Leitung zu erneuern. Aus diesem Grund ist es für die WLU unerlässlich, die bestehende Wasserleitung zu erneuern. Das problematische Rohrprodukt ist nicht nur in Eschen und Nendeln verwendet worden, sondern auch in anderen Gemeinden des Landes.

Die Netzanbindung an die Telefonleitungen durch die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) erfolgt in dieser Gegend grösstenteils noch mit Freileitungen. Daher haben die LKW sehr grosses Interesse, ihre Leitungen zeitgerecht zu erneuern respektive unterirdisch zu verlegen. Gemäss den Feststellungen der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV) besteht im Eingriffssperimeter kein Bedarf für eine Erweiterung und / oder Erneuerung der bestehenden Gasleitungen.

Der Zustand der Abwasserleitungen ist im gesamten Segment sanierungsbedürftig. Die Abwasserleitungen für das Teilstück Waldteilstrasse bis Dorfbach wurden in den Jahren 1978 / 79 erstellt, weisen eine Rohrüberdeckung von ca. 1.50 m auf und befinden sich eher in der Strassenmitte. Die Abwasserleitungen für das Teilstück Dorfbach bis Sebastianstrasse wurden im Jahr 1974 erstellt, weisen eine Rohrüberdeckung von ca. 2.0 bis 3.0 m auf und befinden sich eher im Strassenrand oder führen teilweise durch private Grundstücke.

Die Beleuchtung schliesslich ist stark veraltet und soll im Zuge der Gesamtsanierung nach aktuell gültigen Standards (Leuchtmittel) erneuert werden.

Bericht

Der Gemeinde ist schon seit einigen Jahren bekannt, dass die Schulstrasse gesamthaft saniert werden soll. Daher hat der Gemeinderat am 27. Februar 2019 (03/19) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Freigabe von CHF 80'000.00 für die Planungsarbeiten der Schulstrasse
2. Verpflichtungskredit (2019 / 2020) von CHF 190'000.00 für die Planungsarbeiten
3. Vergabe der Ingenieurarbeiten an die Meier Bauingenieure AG, Eschen
4. Berücksichtigung des Ausbaus der Schulstrasse Süd im Budget 2021

In dieser Sitzung wurden auch die Erwägungen der vorberatenden Kommission in Bezug zu den Gestaltungsvarianten behandelt. Diese war damals der einhelligen Meinung, dass die Variante A am meisten Sinn macht. Diese Gestaltungsvariante beinhaltet folgende Arbeiten:

- Einseitige Trottoirführung im Bereich Süd (wie Bestand)
- Beidseitige Trottoirführung im Bereich Mitte (wie Bestand)
- Reduktion der Strassenbreite von 5.50 m auf 5.00 m
- Erhöhung der Trottoirbreiten auf 2.50 m bis 3.00 m
- Einzelne Fahrbahneinengungen (begrünt) / Seite abwechselnd
- Fortsetzen der Natursteingestaltungselemente (Einfahrt Waldteil)

- Unterbrechung der optischen Linearität
- Spezieller Schutzbereich bei Bachwegeföhrung (Einengung)
- Trottoiröberfahrten und Torwirkung an den Strasseneinmündungen

Im Zuge der darauffolgenden Projektierungsarbeiten wurden verschiedene Abklärungen unternommen und dabei hat sich ein detaillierteres Bild des Sanierungsbedarfs und der sich daraus ergebenden Sanierungsvarianten gezeigt. Auf dieser Basis sollen nun die Abwasserleitungen mittels Robotertechnik, dem sogenannten Inlinerverfahren, saniert werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht angezeigt, die komplette Strassenraumgestaltung anzustreben und dementsprechend auszubauen, da sie dann im Zuge einer späteren Neuerstellung der Abwasserleitungen grösstenteils wieder zerstört werden bzw. nochmals errichtet werden müsste. Zusammengefasst plant die Gemeinde – neben den Massnahmen der involvierten Projektpartner – nun folgende Massnahmen:

- Erneuerung Beleuchtung → bereits projektiert und ausgeschrieben
- Sanierung Abwasserleitung → Projektierung und Ausschreibung noch offen
- Sanierung Strassenoberbau (vollflächiger Deckbelag) → Projektierung und Ausschreibung noch offen

Durch diese Massnahmen werden die Baukosten für beide Abschnitte der Schulstrasse von insgesamt rund CHF 3.2 Mio. auf zirka 1.2 Mio. gesenkt. Dies hat zur Folge, dass sowohl das Projekt der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) als auch das Projekt der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) eine höhere werkbezogene Bausumme aufweisen. Aus diesem Grund wurde die Hauptbauherrschaft an die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) übertragen. Somit erfolgte die weitere Projektierung unter der Führung der LKW sowie der WLU, während die Gemeinde Eschen-Nendeln die Beleuchtung mitprojektiert hat.

In diesem Rahmen wurde das Sanierungsprojekt indes ausgeweitet, nämlich dahingehend, dass nicht nur vorerst die Schulstrasse Süd als erste Etappe und später die Schulstrasse Nord als zweite Etappe saniert werden soll, sondern dass die gesamte Schulstrasse als ein Projekt umgesetzt wird.

Im Zuge der weiteren Projektierung sollen aufgrund der Strassenfunktion (Strasse zur Schule) sowie der Strassengeometrie mit einer Breite von 5,50 m Verkehrsberuhigungselemente mit dem Ziel, die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs zu reduzieren, mitberücksichtigt werden. Zusätzlich wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung Primarschule Nendeln sowie der Elternvereinigung Nendeln eine Verbesserung der Verkehrssituation, insbesondere Anlieferung Schulkinder und Senkrechtparkfelder, angestrebt. Diese Massnahmen sollen nach Abschluss des Werkleitungsprojektes im Jahr 2022 realisiert werden.

Bei den Abwasserleitungen hat es sich im Zuge der detaillierten Analyse gezeigt, dass sich die zeitliche Zurückstellung für eine grundlegende Erneuerung primär in jenen Bereichen als sinnvoll erweisen kann, in welchen der spätere Eingriff potentiell nicht durch den Neubau von Werkleitungen oder anderen Bauwerken behindert bzw. bautechnisch verkompliziert wird. Massgebende Parameter hierfür sind neben der Rohrüberdeckung auch die Lage im Strassenkörper.

Varianten

Der Gemeinde Eschen-Nendeln stehen auf Basis eingehender Abklärungen folgende Ausbauvarianten zur Verfügung:

Variante A

Erneuerung Beleuchtung (2021)	CHF	360'000.00
Sanierung Abwasserleitung im Inlinerverfahren (2022)	CHF	160'000.00
Sanierung Strassenoberbau inkl. Verbesserung Strassenfunktion (2022)	CHF	<u>520'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	<u>1'050'000.00</u>

Variante B

Erneuerung Beleuchtung (2021)	CHF	360'000.00
Sanierung Abwasserleitung Teilbereich Waldteilstrasse bis Dorfbach mit Inlinerverfahren und Totalneubau Teilbereich Dorfbach bis Sebastianstrasse (2022)	CHF	340'000.00
Sanierung Strassenoberbau inkl. Verbesserung Strassenfunktion (2022)	<u>CHF</u>	<u>520'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	<u>CHF</u>	<u>1'220'000.00</u>

Variante C

Erneuerung Beleuchtung (2021)	CHF	360'000.00
Sanierung Abwasserleitung Teilbereich Waldteilstrasse bis Dorfbach mit Inlinerverfahren und Totalneubau Teilbereich Dorfbach bis Sebastianstrasse (2022)	CHF	340'000.00
Sanierung Strassenoberbau inkl. Verbesserung Strassenfunktion	CHF	630'000.00
Verbreiterung Trottoir von 2.00 m auf > 2.50 m beim Teilbereich Waldteilstrasse bis Dorfbach (2022)		
Total inkl. MwSt.	<u>CHF</u>	<u>1'330'000.00</u>

Arbeitsausschreibung

Baumeisterarbeiten Beleuchtung

Die Ausschreibung für Baumeisterarbeiten erfolgte im offenen Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) durch den Hauptbauherrn, die Liechtensteinischen Kraftwerke. Die Angebote liegen kontrolliert vor. Die Firma Toldo AG, Schaan, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 1'008'094.85 (Gemeindeanteil CHF 214'347.35) inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

An der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2019 wurde beschlossen, dass der Ausbau der Schulstrasse Süd im Budget 2021 zu berücksichtigen sei. Im Budget 2021 ist im Konto Nr. 621.501.53 CHF 360'000.00 und im Konto Nr. 710.501.53 CHF 160'000.00 vorgesehen.

Variante A

Für die Variante A werden folgende Budgetposten in den nächsten 2 Jahren innerhalb eines Verpflichtungskredites benötigt:

Konto Nr. 621.501.53	CHF 360'000.00
Konto Nr. 710.501.53	CHF 160'000.00
Konto Nr. 620.501.53	CHF 520'000.00

Variante B

Für die Variante B werden folgende Budgetposten in den nächsten 2 Jahren innerhalb eines Verpflichtungskredites benötigt:

Konto Nr. 621.501.53	CHF 360'000.00
Konto Nr. 710.501.53	CHF 340'000.00
Konto Nr. 620.501.53	CHF 520'000.00

Variante C

Für die Variante C werden folgende Budgetposten in den nächsten 2 Jahren innerhalb eines Verpflichtungskredites benötigt:

Konto Nr. 621.501.53	CHF 360'000.00
Konto Nr. 710.501.53	CHF 340'000.00
Konto Nr. 620.501.53	CHF 630'000.00

Kundmachung

Gemäss Art. 41, Abs. 1) lit. b) in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sind Beschlüsse zur Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken über CHF 300'000.00 zum Referendum auszuschreiben.

Anträge

1. Die Sanierung der Schulstrasse sei mit der Variante C umzusetzen.
2. Es sei ein Verpflichtungskredit für CHF 1'330'000.00 für die Sanierung der Schulstrasse zu genehmigen.
3. Die Baumeisterarbeiten für die Beleuchtung seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Toldo AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 1'008'094.85 (Gemeindeanteil CHF 214'347.35) inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.